

Thermalquellen-Zunft Leukerbad

Satzungen

Kapitel I Name und Sitz

Artikel 1: Name

Unter dem Namen «Thermalquellen-Zunft Leukerbad» besteht ein Verein nach ZGB Art. 60 ff. Dieses kommt zur Anwendung, sofern die nachstehenden Bestimmungen zur Regelung von Vorkommnissen innerhalb der Thermalquellenzunft nicht genügen.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz der Thermalquellen-Zunft ist Leukerbad.

Artikel 3: Neutralität

Die «Thermalquellen-Zunft Leukerbad» ist als Non Profit Organisation geschlechtsspezifisch, politisch und konfessionell neutral.

Kapitel II Zweck, Ziele und Massnahmen

Artikel 4: Zweck der Thermalquellenzunft

Die Thermalquellenzunft fördert und vermittelt die medizinische, psychologische, pädagogische, wissenschaftliche, gesellschaftliche, wirtschaftliche, kulturelle, ökologische und historische Bedeutung und den damit verbundenen Wert der Thermalquellen von Leukerbad.

Die Thermalquellenzunft setzt sich für den Erhalt und die sinnvolle Nutzung der Thermalquellen in Leukerbad ein.

Die Thermalquellenzunft pflegt Geselligkeit und Kameradschaft.

Artikel 5: Ziele der Thermalquellenzunft

Die Thermalquellenzunft sammelt und sichtet sämtliche Informationen über die Thermalquellen von Leukerbad. Sie vermittelt die Kenntnisse über die Thermalquellen ganzheitlich, indem sie die gesammelten Informationen der Öffentlichkeit zugänglich macht und den Zutritt zu Quellen ermöglicht.

Bei allfälliger Gefährdung der Thermalquellen interveniert die Thermalquellenzunft nach ihren Möglichkeiten, um Leukerbad das Thermalwasser zu erhalten.

Die Pflege von Kameradschaft und Freundschaft dient den Zunftmitgliedern dazu, sich gegenseitig zu stärken, die gesetzten Ziele als Botschafter für die Thermalquellen von Leukerbad zu erreichen.

Artikel 6: Massnahmen

Massnahmen, die angestrebten Ziele zu erreichen, werden als Anhang zu diesen Satzungen eigens aufgeführt und laufend den aktuellen Bedürfnissen der Zunft angepasst.

Kapitel III Mitgliedschaft

Artikel 7: Mitglied

Mitglied der Thermalquellen-Zunft kann werden, wer bereit ist, die in den vorliegenden Satzungen aufgeführten Ziele und Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Es werden nur natürliche Personen aufgenommen.

Artikel 8: Aufnahmegesuch

Gesuche um Aufnahme sind spätestens 10 Tage vor der jährlichen Zunftversammlung schriftlich an den Zunfttrat einzureichen, wobei ein Zunftmitglied den Antrag unterstützt, indem es das Neumitglied vorstellt.

Über die Aufnahme entscheidet die Zunftversammlung auf Vorschlag des Zunfttrates.

Die Aufnahme findet in einem vom Protokoll festgelegten Ritual statt.

Jedes Mitglied erhält einen Trinkbecher, der das Datum des Eintritts enthält. Der Becher bleibt im Besitz der Thermalquellen-Zunft.

Artikel 9: Aufgaben der Mitglieder

Die Teilnahme an den vom Zunfttrat einberufenen Anlässen ist Ehrensache jedes Zunftmitgliedes.

Der Zunfttrat ist befugt, die Mitglieder für anfallende Arbeiten aufzubieten. Mitglieder, die dem Aufgebot nicht Folge leisten können, melden dies postwendend dem Zunfttrat.

Ein freiwilliger «Obulus» an die Thermalquellen-Zunft wird von jenen Mitgliedern erwartet, die während eines Jahres keine Arbeit in der Zunft entrichten.

Artikel 10: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss von Seiten der Zunftversammlung

Artikel 11: Austritt

Ein Austritt ist dem Zunftrat mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Zunftversammlung schriftlich mitzuteilen.

Artikel 12: Ausschluss

Ein Zunftmitglied kann aus wichtigen Gründen auf Vorschlag des Zunftrates durch die Zunftversammlung ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten unter anderem ein schwerwiegender Verstoss gegen die Satzungen der Thermalquellen-Zunft, oder Handlungen, die dem Sinn und Zweck der Zunft entgegenstehen.

Für einen Ausschluss ist die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich. Das auszuschliessende Mitglied ist vorgängig vom Zunftrat anzuhören.

Artikel 13: Austrittsgeld und Vermögensanspruch

Austritt wie Ausschluss bringen keine Ansprüche, weder auf einbezahlte Beiträge noch auf das Zunftvermögen, mit sich.

Kapitel IV Organe

Artikel 14: Organe

Die Organe der Thermalquellen-Zunft sind:

- Die Zunftversammlung
- Der Zunftrat
- Die Kontrollstelle

Artikel 15: Zunftversammlung

Die Zunftversammlung umfasst alle Mitglieder der Thermalquellen-Zunft. Sie ist das oberste Organ der Zunft.

Artikel 16: Ordentliche Versammlung

Die Zunftversammlung findet jährlich statt.

Artikel 17: Ausserordentliche Versammlung

Durch Beschluss des Zunftrates oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder wird eine ausserordentliche Zunftversammlung einberufen.

Artikel 18: Einberufung der Zunftversammlung

Mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder und unter Angabe der Tagesordnung muss der Zunftrat mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Datum die Zunftversammlung einberufen.

Artikel 19: Befugnisse

Die Zunftversammlung hat folgende Befugnisse:

- Sie wählt den Zunftrat und den Zunftmeister, so wie die Mitglieder der Kontrollstelle
- Sie entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Sie genehmigt die Jahresrechnung und den Bericht der Kontrollstelle
- Sie legt die Projekte und deren Budgetierung fest, die der Zunftrat in Zusammenarbeit mit den Zunftmitgliedern auszuführen hat
- Sie setzt die Höhe des einmaligen Eintrittsbeitrages und des Jahresbeitrages fest
- Sie entscheidet über Anträge der Zunftmitglieder, die mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Zunftrat schriftlich unterbreitet wurden
- Sie nimmt auf Antrag des Zunftrates Ehrungen vor
- Sie entscheidet über Satzungsrevisionen, sowie die Auflösung der Thermalquellen-Zunft

Artikel 20: Beschlussfassung

Beschlüsse der Zunftversammlung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Zunftmeister.

Über Gegenstände, die nicht vorschriftsgemäss auf der Tagesordnung stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen ist die Einberufung einer ausserordentlichen Zunftversammlung.

Artikel 21: Leitung

Die Zunftversammlung wird vom Zunftmeister, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.

Artikel 22: Abstimmungen und Wahlen

In der Regel erfolgen alle Abstimmungen und Wahlen durch Handerheben. Geheim wird abgestimmt, wenn ein Fünftel der anwesenden Zunftmitglieder dies verlangt.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Artikel 23: Der Zunftrat

Der Zunftrat setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern (immer aber in ungerader Zahl) zusammen. Er wird durch die Zunftversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl des Zunftmeisters erfolgt in einem besonderen Wahlgang.

Mit Ausnahme des Zunftmeisters konstituiert sich der Zunftrat selbst. Er teilt unter sich die Ämter des Zweiten Zunftmeisters, Quellen-Konsuls, Baumeisters, Federführers, Säckelmeisters, Tafelmeisters und weitere auf.

Der Zunftrat tritt auf Einladung des Zunftmeisters sooft es die Geschäfte erfordern zusammen.

Artikel 24: Befugnisse

Dem Zunftrat stehen folgende Befugnisse zu:

- er beruft die Zunftversammlung ein
- er führt unter Berücksichtigung von Art. 9 die Beschlüsse der Zunftversammlung aus.
- er erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Thermalquellen-Zunft nach aussen
- er schlägt der Zunftversammlung die Aufnahme oder den Ausschluss von Zunftmitgliedern, sowie die zu ehrenden Personen vor

Artikel 25: Zunftmeister

Der Zunftmeister leitet die Zunftversammlung, sowie die Sitzungen des Zunfrates und führt die rechtsverbindliche Unterschrift für die Zunft mit einem weiteren Mitglied des Zunfrates. Er vertritt die Zunft und den Zunftrat nach aussen.

Artikel 26: Zweiter Zunftmeister

Der Zweite Zunftmeister vertritt den Zunftmeister bei dessen Abwesenheit.

Artikel 27: Quellen-Konsul

Der Quellen-Konsul ist verantwortlich für die Medienarbeit und berät die Zunft mit seinen Fachkenntnissen über das Thermalwasser.

Artikel 28: Baumeister

Der Baumeister berät die Zunft mit seinen Fachkenntnissen über das Bauwesen.

Artikel 29: Federführer

Der Federführer erledigt die anfallenden Schreibarbeiten der Zunft.

Artikel 30: Säckelmeister

Der Säckelmeister besorgt die Kasse und führt darüber Buch.

Artikel 31: Tafelmeister

Der Tafelmeister ist für das leibliche Wohl der Zunftmitglieder verantwortlich.

Artikel 32: Die Kontrollstelle

Zur Kontrolle der Finanzen wird von der Zunftversammlung eine von der Zunft unabhängige und qualifizierte Stelle für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle prüft und begutachtet die Jahresrechnung und erstattet darüber der Zunftversammlung einen schriftlichen Bericht.

Kapitel V Finanzen

Artikel 33: Einnahmen der Thermalquellen-Zunft

Die Einnahmen der Thermalquellen-Zunft bestehen aus:

- dem einmaligen Eintrittsbeitrag
- dem Jahresbeitrag der Mitglieder
- weiteren Einnahmen wie Gönnerbeiträgen, Obolus, Schenkungen, Einnahmen aus Anlässen, usw.

Artikel 34: Eintrittsgeld

Beim Eintritt in die Thermalquellen-Zunft ist ein einmaliger Zunftbeitrag, der von der Zunftversammlung festgesetzt wird, zu leisten.

Artikel 35: Jahresbeitrag

Über das Entrichten und die Höhe des Jahresbeitrages ist die Zunftversammlung zuständig.

Artikel 36: Haftung

Für Verbindlichkeiten der Thermalquellen-Zunft haftet nur das Zunftvermögen. Jede persönliche Haftung der Zunftmitglieder bleibt ausgeschlossen.

Artikel 37: Zweck des Vermögens

Das Vermögen der Thermalquellen-Zunft dient ausschliesslich zur Verwirklichung der Zunftaufgaben.

Kapitel VI Schlussbestimmungen

Artikel 38: Revision der Satzungen

Die Revision der Satzungen ist Angelegenheit der Zunftversammlung. Eine Satzungsrevision bedarf der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 39: Auflösung

Die Auflösung der Thermalquellen-Zunft kann nur durch die Zunftversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 40: Zunftvermögen

Bei einer Auflösung der Thermalquellen-Zunft geht das noch verbleibende Zunftvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an eine von der Versammlung zu bezeichnende wohltätige Organisation in der Gemeinde Leukerbad.

Die vorliegenden Satzungen wurden anlässlich der Gründung der Thermalquellen-Zunft Leukerbad am 03. 03. nachmittags 3 Minuten nach 3 Uhr anno domini 2003 im UNO-Jahr des Wassers von der Gründungsversammlung einstimmig angenommen und allen Gründungs- und späteren Zunftmitgliedern zur strikten Befolgung auferlegt.

Zunftmeister :
Franz-Josef Julier

Zweiter Zunftmeister:
Marianne Colombo

Quellen-Konsul:
Dr. Louis Largo

Baumeister:
Marco Marty

Federführer:
Ewald Grichting

Säckelmeister:
Hans Jäger

Tafelmeister:
Daniel Leuenberger

Beisitzer:
Hermann Allet

Beisitzerin
Iris Kohler

Die Thermalquellen-Zunft Gründungsmitglieder:

Pfr. Jean-Marie Perrig:

Peter Salzmann:

Maya Kobi - Largo:

Sylvie Zumofen:

Andreas Köppel:

Wolfgang Zenklusen:

Leukerbad, 3. März 2003/J.-M.P/PS/HJ